

SATZUNG

des

TURN- UND SPORTVEREIN 1920 e.V.
WENDLINGEN AM NECKAR

Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. und seiner Fachverbände

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
2. Abteilungsordnung	Seite 11
3. Ehrungsordnung	Seite 13
4. Geschäftsordnung	Seite 14
5. Beitragsordnung	Seite 16
6. Wirtschaftsdienstordnung	Seite 18

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wendlingen 1920 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wendlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Wendlingen. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Präsidium bestätigt werden muß. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Wendlingen zuzuführen und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
(Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.
2. Der Verein und seine dazugehörigen Mitglieder erkennen die vom Württ. Landessportbund und Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Ordnungen, Statuten usw.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateurabteilungen. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen der Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Begriff der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines sind

- a) Vollmitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).
- b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und den schriftlichen Aufnahmebeschluss durch das Präsidium. Dieses kann die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds dem Geschäftsführer übertragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im eigenen Verein betrieben werden, nur mit Zustimmung des Präsidiums in einem anderen Verein ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei der Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen sowie Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
 - e) Wirtschaftsdienst zu leisten. Einzelheiten werden in einer Wirtschaftsdienstordnung, die durch das Präsidium erlassen wird, geregelt.
3. Die Mitglieder des Vereins haben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages und dessen Zusatzversicherungsverträge.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Sonderumlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Die Abteilungen können auf Festsetzung der Abteilungsversammlungen Abteilungsbeiträge zur Finanzierung besonderer Abteilungsaufwendungen sowie Umlagen erheben. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
3. Die Aufnahmegebühr ist mit der Beitrittserklärung zu entrichten; der Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres.
4. Weitere Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder für herausragende sportliche Leistungen, für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen im Verein ehren.
2. Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung der Ehrennadel, der Verdienstmedaille des Ehrenringes oder durch die Ernennung zum Ehrenmitglied, zum Ehrenvorsitzenden oder durch besondere Ehrungen aus Anlaß des Todes.
3. Die Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief erklärt werden, mit Wirkung zum 31.12. des Jahres.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Präsidiums.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlußverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
 6. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Rechtfertigung und kann gegen den schriftlichen Ausschlußbescheid Berufung an den Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Präsidium einlegen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
 7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlusstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit einem Verweis belegt werden.

Die Verfahrensvorschriften in § 11 gelten sinngemäß.

III. Organe

§ 13 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Vereinsjugend,
 - e) die Abteilungen.

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

2. In die in Abs. 1 Buchstabe b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verlauf der Sitzungen der Organe a), b) und c) ist unter Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Präsidenten oder einem Mitglied des Organs zu unterzeichnen ist.
4. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Wendlingen. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Präsidium bestätigt werden muß.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
6. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitern und Präsidium,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vizepräsidenten Finanzen über den Jahresabschluß,
 - c) die Entgegennahme des Berichts über die Kassenrevision,
 - d) die Entlastung des Präsidiums sowie der Kassenrevisoren,

- e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und von mindestens 2 der Kassenrevisoren, entsprechend den in § 16 Ziff. 2 dieser Satzung festgelegten Wahlperioden sowie die Bestätigung der von den Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleitern,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - g) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und Änderung der Finanz- und Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich, und zwar im I. Quartal, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch das Amtsblatt der Stadt Wendlingen, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung.
 5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden; sind die Änderungen umfangreich, dann reicht die Auslegung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme.
 6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium oder in der Geschäftsstelle schriftlich oder durch persönliche Übergabe eingegangen sein.
 7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 8. Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier zwei Wochen.

§ 15 Versammlungsleitung und Beschlußfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Stellvertretung nach § 16 Ziff. 1 der Satzung geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Den Ablauf der Mitgliederversammlungen regelt deren Geschäftsordnung.

§ 16 Präsidium, Gesamtvorstand

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Ehrenvorsitzenden
 - fünf Vizepräsidenten mit den Geschäftsbereichen
 - o Finanzen
 - o Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - o Platz- und Gebäudewirtschaft
 - o Wirtschaftsbetrieb
 - o Geschäftsstelle und Verwaltung
 - dem Gesamtjugendleiter

Die Kassenrevisoren können ohne Stimmrecht den Sitzungen beiwohnen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die fünf Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vizepräsident, der gleichzeitig für die Finanzen zuständig ist, ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Präsidenten. Die anderen Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten jeweils in ihrem Geschäftsbereich.

Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Präsidiums und des Gesamtvorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlung. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Hälfte der Mitglieder, des Präsidiums werden immer um 1 Jahr versetzt gewählt. Für die Wahl des Ehrenvorsitzenden gilt § 10 dieser Satzung. Die Wahl des Gesamtjugendleiters erfolgt durch die Vereinsjugend.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt das Präsidium eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.
5. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und den Abteilungsleitern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ansonsten gelten die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Kassenrevisoren können an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.
6. Das Präsidium kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse einberufen bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen. Die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter, die nicht Trainer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierbei sind die entstehenden Aufwendungen und Folgekosten offenzulegen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Hierzu gehört auch der Erlass von Ordnungen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

2. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung ist zwingend erforderlich.
3. Unaufschiebbare Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, Änderungen der Finanzordnung oder Entscheidungen über die Schaffung oder Auflösung von Abteilungen können nur unter Vorbehalt vom Präsidium getroffen werden und bedürfen der Bestätigung spätestens der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Rechtsgeschäfte können nur vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder von zwei Vizepräsidenten wirksam abgeschlossen werden. Dem Präsidenten bleibt vorbehalten, für einzelne Rechtsgeschäfte von untergeordneter Bedeutung andere Verfahrensregeln in der Finanzordnung festzulegen.

§ 18 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand berät das Präsidium in allen Angelegenheiten, die die Abteilungen betreffen. Darüber hinaus dient er dem Informationsaustausch zwischen den Abteilungen und dem Präsidium. Der Haushaltsplan muß vorab vom Gesamtvorstand beraten werden.
2. Der Gesamtvorstand muß mindestens einmal im Quartal vom Präsidenten einberufen werden. Die Sitzung, in der der Haushaltsplan beraten wird, muß spätestens im November des jeweils dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres stattfinden.

§ 19 Abteilungen

1. Der Leistungs- und Breitensport wird in den verschiedenen Abteilungen und Gruppen des Vereins betrieben.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.

§ 20 Errichtung und Auflösung von Abteilungen

1. Über Errichtung, Erweiterung bzw. Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet das Präsidium mit 2/3-Mehrheit. Für eine Auflösung müssen wichtige Gründe vorliegen. Der Beschluß über Errichtung bzw. Auflösung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Vor der Beschlußfassung über die Auflösung einer Abteilung sind deren Mitglieder zu hören.

§ 21 Aufgaben und Rechte der Abteilung

1. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
2. Jede Abteilung hat dem Präsidium vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.
3. Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

4. Die Abteilungen können bei Bedarf Abteilungsvorstände bilden. Diese stehen dem Abteilungsleiter zur Seite. In besonderen Abteilungsordnungen sind dann die Aufgaben, die Funktionen und die Wahldauer festzuschreiben. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
5. Weitere Aufgaben und Rechte regelt die Ordnung für die Abteilungen.

§ 22 Die Leitung der Abteilung

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit bestätigt.
3. Der Abteilungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes (Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb) zu sorgen.
4. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Übungs- bzw. Trainingsbetrieb seiner Abteilung durch Bereitstellung von Übungsleitern und/oder Trainern sicherzustellen.
5. Die Verpflichtung bzw. Entlassung bezahlter Übungsleiter und Trainer bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
6. Alles Übrige regelt die vom Präsidium zu erstellende Ordnung für die Abteilungen.

§ 23 Kassenrevisoren

Die Prüfung der Kasse obliegt den Kassenrevisoren. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidenten der Finanzen zu beantragen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks gilt § 3 der Satzung.

§ 25 Ermächtigung des Präsidiums

Satzungsänderungen, die durch das Registergericht und/oder das Finanzamt veranlaßt werden, können anstelle der Mitgliederversammlung durch das Präsidium mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Wendlingen am Neckar, den 27.05.2013

Wendlingen am Neckar, den 7.3.2014

Präsident

Vizepräsident

2. Abteilungsordnung

I. Die Abteilungen, Begriff.

1. Der Leistungs- und Breitensport wird in den verschiedenen Abteilungen und Gruppen des Vereins betrieben.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.

II. Errichtung und Auflösung von Abteilungen.

1. Die Errichtung neuer Abteilungen, Erweiterung bzw. Auflösung bestehender Abteilungen bestätigt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Präsidenten.

Die Auflösung kann auf die Abteilung der Vollmitglieder bei Erhaltung der Jugendabteilung und umgekehrt beschränkt werden.

2. Vor Beschlußfassung über die Auflösung einer Abteilung sind deren Mitglieder zu hören.

III. Aufgaben und Rechte der Abteilungen.

1. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig durch.
Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, das Präsidium zu ihren Versammlungen einzuladen.
3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Präsidium genehmigt werden.
4. Jede Abteilung hat dem Präsidium vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

IV. Die Leitung der Abteilung.

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit bestätigt.

3. Der Abteilungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs (Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb) zu sorgen.
4. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Übungs- und Sportbetrieb seiner Abteilung durch Bereitstellung von Übungsleitern und Trainern sicherzustellen.
Die Verpflichtung bzw. Entlassung bezahlter Übungsleiter und Trainer erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Übungsleitern und den Mitgliedern der Abteilung in allen Belangen, die die Abteilung betreffen, weisungsbefugt, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.
5. Alle Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Sie vertreten hier die Belange ihrer Abteilungen.
Dem Präsidium steht das Recht der Abberufung eines Abteilungsleiters nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zu.
7. Legt ein Abteilungsleiter sein Amt vor der Zeit nieder, oder er wird aus seinem Amt abberufen, oder kommt es in der Abteilungsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Abteilungsleiters“ nicht zur Wahl eines solchen, so haben die Mitglieder der Abteilung binnen eines Monats einen Nachfolger zu wählen. Für die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung ist weiterhin die bisherige Abteilungsführung verantwortlich.
Sollte dies nicht möglich sein, ist das Präsidium für die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung zuständig.
7. Ist die Wahl eines Nachfolgers nicht möglich, so hat das Präsidium einen kommissarischen Abteilungsleiter zu berufen.
8. Die Abteilungen können die o.g. Aufgaben in III im Rahmen einer eigenen Abteilungsordnung einem Abteilungsvorstand übertragen. Dabei können die Funktionen Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Abteilungskassier, Sport-/Jugendwart und Pressewart besetzt werden. Darüber hinaus können in begründeten Fällen weitere Funktionen in der Abteilungsordnung ausgewiesen werden. In dieser Ordnung müssen des weiteren die Aufgaben und Zuständigkeiten dargelegt werden. Sie bedarf des Beschlusses durch die Abteilungsversammlung und des Präsidiums.

V. Finanzen.

1. Die Abteilungen haben den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.
2. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die der Abteilung im Haushalt zugewiesenen Mittel entsprechend dem Zweck nach verwendet und nicht überschritten werden.
Die im Haushalt veranschlagten Mittel sind bis spätestens zum Ende des laufenden Rechnungsjahres abzurufen. Ein Übertrag nicht abgerufener Mittel in das neue Rechnungsjahr kann mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen.
Über die Verwendung von Mehreinnahmen bzw. über Deckungsvorschläge über Mehrausgaben entscheidet das Präsidium im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.
3. Dem Abteilungsleiter obliegt die Sorge für die Erhaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereins- und Abteilungsvermögens.
4. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für den Einzug der Aufnahmegebühr bei Neumitgliedern und den Einzug von Kursgebühren, sofern diese einer Abteilung unterstehen.
Die Aufnahmegebühr und die Kursgebühren sind grundsätzlich der Vereinskasse zuzuführen.

5. Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Diese unterliegt dann der Prüfung durch die Kassenprüfer.
6. Die Durchführung von Werbemaßnahmen sei es in Schriften, auf Sportkleidung bzw. Sportausrüstung, etc. sowie die Einnahmen daraus und deren Verwendung, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

VI. Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.

3. Ehrungsordnung

Gemäß § 10 der Satzung führt der Verein folgende Ehrungen durch:

I. Art der Ehrungen.

- a) Ehrennadel in 3 Stufen (Bronze, Silber, Gold).
- b) Verdienstmedaille.
- c) Goldener Ehrenring.
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- f) Ehrung aus Anlaß des Todes

II. Voraussetzungen.

- a) Ehrennadel in 3 Stufen:
 1. Bronzene Ehrennadel.
Die bronzene Ehrennadel wird für Mitglieder verliehen, die 10 Jahre aktiv am Sport teilnehmen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an oder für 25jährige treue Mitgliedschaft im Verein.
 2. Silberne Ehrennadel.
Die silberne Ehrennadel wird für 40jährige treue Mitgliedschaft im Verein verliehen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an.
 3. Goldene Ehrennadel.
Die goldene Ehrennadel wird für 50jährige treue Mitgliedschaft im Verein verliehen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an.
- b) Verdienstmedaille.
Die Verdienstmedaille wird an verdiente Funktionäre des Vereins oder der Abteilung verliehen, die über 10 Jahre lang ein Amt im Verein bekleidet haben oder für den Verein in vorbildlicher Weise tätig waren.
- c) Goldener Ehrenring.
Der goldene Ehrenring wird verliehen
 1. für besondere sportliche Leistungen (z.B. Deutscher Meister)
 2. für mindestens 25 Jahre vorbildliche Tätigkeit innerhalb der Vereinsleitung oder einer Abteilung.
- d,e) Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden.

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in jahrzehntelanger, vorbildlicher Tätigkeit in verantwortlicher Stelle innerhalb der Vereinsleitung oder einer Abteilung hervorragende Verdienste um den Verein, um die Gedanken der Leibeserziehung erworben hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wenn die in Absatz 1 aufgeführten Punkte erfüllt wurden und der seitherige Ehrenvorsitzende durch Todesfall ausscheidet.

f) Ehrung aus Anlaß des Todes.

Eine besondere Ehrung aus Anlaß des Todes erhält jedes Mitglied.

III. Vorschläge zur Ehrung.

Vorschläge für die Ehrungen können gemacht werden:

1. vom Präsidenten,
2. vom Ehrenvorsitzenden,
3. von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

IV. Ehrungsausschuß.

1. Vorschläge für die Ehrung nach Buchstabe a) bis e) werden dem Ehrungsausschuß, der aus mindestens 3 Personen besteht, zur Überprüfung vorgelegt.
2. Der Ehrungsausschuss wird vom Präsidium berufen.

V. Form der Ehrung.

Der Ehrungsausschuss legt dem Präsidium die überprüften Vorschläge zur Genehmigung vor. Der Präsident führt diese dann in geeigneter Form durch.

VI. Urkunden.

Die Verleihung der Ehrennadel, der Verdienstmedaille sowie der Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt.

VII. Zeitpunkt der Ehrung.

Die Ehrungen nach Buchstabe a) bis d) werden in der Regel anlässlich der alljährlichen Jahresfeier durchgeführt, ansonsten bei der alljährlichen Mitgliederversammlung.

VIII. Inkrafttreten.

Die Änderungen treten mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.

4. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Präsidenten erteilt. Auf Anordnung des Präsidenten haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.

2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht;
 - b) wer Schluss der Debatte beantragen will.Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte sind vom Präsidenten die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben; beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Der Präsident kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich - trotz entsprechendem Hinweis durch den Präsidenten - nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag.
Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Präsident kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung gestellt werden. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen oder erledigen, zuerst zur Abstimmung gelangen.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Präsidenten nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Präsident darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen.
Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Präsident zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
9. Bewerben sich mehrere Mitglieder um Aufnahme in die nach der Satzung vorgesehenen Organe, ist jeweils derjenige gewählt, der gegenüber den Mitbewerbern die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
Bei der Wahl des Präsidenten ist unter mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erringt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
Hier stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.

5. Beitragsordnung

Gemäß den §§ 8 und 9 der Satzung wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag).
2. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gelten ab dem 01. Januar 2016 und wurden von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 festgesetzt.
3. Beiträge:

a. Jugendliche bis 18 Jahre	65,00 €
b. Schüler und Studenten ab 18 Jahre *	65,00 €
c. Schwerbehinderte*	65,00 €
d. Erwachsene	85,00 €
e. Ehepaare	150,00 €
f. Familien	160,00 €
g. Rentner/Koronar****	50,00 €
h. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei	
i. Asylbewerber** sind beitragsfrei.	
4. Gebühren:

a. Aufnahmegebühr* **	15,00 €
b. Gebühr für Beitragsrechnung, siehe 10.	5,00 €
c. Stornogebühr, siehe 12.	10,00 €
d. Mahngebühr, siehe 11.	5,00 €
5. Erläuterungen zu 3. Und 4.
 - a. * Auf Antrag mit einem gültigen Schüler- /Studienausweis / Schwerbehindertenausweis
 - b. ** Asylbewerber gelten nur solange als beitragsfrei solange sie den offiziellen Status Asylbewerber haben. Dieser Status ist in unregelmäßigen Abständen mit der Stadtverwaltung abzugleichen.
 - c. *** grundsätzlich ist die Aufnahmegebühr pro Mitgliedsantrag fällig.
Ausnahmen:
 - bei Wandlung einer Einzelmitgliedschaft in eine Ehepaarmitgliedschaft wenn beide bereits Mitglied sind und beide Aufnahmegebühren bezahlt wurden.
 - bei Wandlung einer Ehepaarmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft, ebenfalls davon ausgenommen sind Familienzuwächse, wenn die Anmeldegebühr bereits bezahlt wurde.
 - d. **** nur nach Vorlage eines gültigen Renten- bzw. Schwerbehindertenausweis
6. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle des Vereins vorzulegen, Anschriftenwechsel sind sofort mitzuteilen.
7. Im Beitrag gemäß Ziffer 4 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
8. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug zu Beginn, in der Regel im Februar, des aktuellen Geschäftsjahres.
9. Beitragskonto des Vereins ist bei der Kreissparkasse Wendlingen
IBAN: DE80611500200048915504 BIC: ESSLDE66XXX
10. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag und die Rechnungsgebühr unmittelbar nach Rechnungsstellung auf das unter 9. genannte Beitragskonto.

11. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr siehe 4.d. pro Mahnung erhoben.
12. Bei einer durch den Kontoinhaber verursachten Rückbelastung der Lastschrift wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.
13. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli bis 30. September ist der halbe Beitrag zu entrichten. Alle Eintritte ab dem 1. Oktober sind für das restliche Jahr beitragsfrei.
14. Der Vereinsaustritt muss bei der Mitgliederverwaltung (Geschäftsstelle des Vereins) bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben erklärt werden.
15. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015 in Kraft.

6. Wirtschaftsdienstordnung

Die Bewirtung des Vereinsheims erfolgt in Eigenregie.

Unser Verein kann nur bestehen, wenn jedes Mitglied seiner sozialen Verantwortung gerecht wird und aktiv an der Vereinsarbeit teilnimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat im Vereinsheim Wirtschaftsdienst abzuleisten, der von den Abteilungen organisiert wird.

Jede Abteilung hat im Verhältnis ihrer Gesamtmitgliederzahl zur Gesamtmitgliederzahl des Hauptvereins anteilig Wirtschaftsdienst zu leisten.

Die Widi-Liste wird von der Geschäftsstelle geführt und im Vereinsheim ausgehängt.

Der Wirtschaftsdienst ist an den Clubabenden abzuleisten. Alternativ kann er auch an Heimspielen der Fußballabteilung erbracht werden und ist dem an Clubabenden gleichgestellt.

Nach Absprache mit dem Präsidium und dem Widi-Team kann der Wirtschaftsdienst ersatzweise auch an sonstigen besonderen Veranstaltungen des Vereins erbracht werden.

Für nicht erbrachten Wirtschaftsdienst wird, da der Dienst von anderen Abteilungen zusätzlich erbracht werden muss, das Abteilungskonto mit 75,-- € belastet.

Ansprechpartner bei Unklarheiten ist das Präsidium und Mitglieder des Wirtschaftsdienstteams (Widi-Team).

Die Wirtschaftsdienstordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.